

einigen und ihnen festere, taktische Formen geben, die sich später verallgemeinerten. Der erste sächsische Fürst, welcher Söldner anwerben ließ, war Herzog Albrecht der Beherzte (1485—1500), der Stammvater der Albertinischen Fürstenreihe aus dem Hause Wettin. Als sein Sohn Heinrich im J. 1500 von den Aufständischen der Erbstatthalterschaft Westfriesland zu Franeker bei Gröningen belagert ward, beschloß er, demselben mit einem größeren Heere (angeblich 14,000 Mann) zur Hülfe zu eilen. Da zur Aufbringung desselben das gewöhnliche Landaufgebot nicht genügte, so verschrift jener Fürst zur Werbung von Söldnern. In einem solchen Falle wurde gewöhnlich von dem Kriegsherrn mit einem erprobten Anführer, welcher in der Regel einen Bestallungsbrief (*literae patentis*, Patent) als Feldoberst erhielt, ein Vertrag abgeschlossen, wonach der Letztere sich verpflichtete, eine Schaar geübter Truppen zu stellen, deren Auswahl ihm überlassen blieb, und für die er gegen Zahlung eines Bauschbetrages selbst zu sorgen hatte. Das Vertragsverhältniß zwischen dem Anführer und seinen Truppen regelte der sog. Artikelbrief, welcher gewöhnlich auch Dienstvorschriften, sowie Normen über Ausübung der Militärjustiz enthielt. Mühsame, taktische Uebungen kamen in älterer Zeit bei den Landsknechten nicht vor. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wird das sog. Trillen oder muster-gerechte Exerziren erwähnt und erreichte noch vor dem 30jährigen Kriege eine gewisse theoretische Ausbildung. Anweisungen zum Exerziren enthielt u. A. ein 1615 von Johann Jakob von Wallhausen, Obersten der Stadt Danzig, herausgegebenes Buch, betitelt: „Kriegskunst zu Fuß und zu Roß“.

Nachdem das Fußvolk bereits durchgängig aus Söldnern zu bestehen pflegte, wurde die Reiterei, wenigstens zum Theil, noch längere Zeit aus den sog. Ritterpferden gebildet, eine Lehnreiterei, bei welcher der bisherige Ritterdienst entweder durch die Verpflichteten selbst oder durch deren persönlich gewählte Stellvertreter geleistet ward. Erst durch die 1657 erfolgte Einführung derjenigen Abgabe, welche den Namen „Präsent- oder Donativgelder“ führte, und nach Maßgabe der Ritterpferde-Rolle von 1632 erhoben ward, kam die persönliche Dienstleistung der Lehnreiterei ganz in Wegfall.

Bei dem Heerbanne und dem Aufgebote der Ritterschaft verursachte zwar die Aufbringung der Mannschaft keine Kosten, wohl aber die Unterhaltung. Bezüglich der Söldner kamen zu dem Aufwande für deren Unterhaltung noch diejenigen Ausgaben hinzu, welche für deren Anwerbung gemacht werden mußten. Diese Kosten erhöhten sich oder verminderten sich zeitweise, je nachdem zu einem gewissen Zeitpunkte in Folge mehr oder weniger gleichzeitiger Kriege die Landsknechte gerade besonders gesucht waren oder nicht.

Ihre Verpflegung verschafften sich die Söldner durch Requisition, nöthigenfalls mit Gewalt. Die Einführung einer künstlichen Verpflegung, insbesondere der Magazinverpflegung, war erst die Folge des Uebergangs des Söldnerwesens zu dem Systeme der eigentlichen stehenden Heere.

Das Defensionswerk. Für Sachsen ist als Uebergangsstufe von dem Söldnerwesen zum eigentlichen stehenden Heere vorzugsweise das sog. Defensions-